

Öffentliche Zahlungsaufforderung der Stadtkasse Rastatt zur Grundsteuer 2026 und Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2026

Die Stadtkasse Rastatt weist auf folgende Fälligkeiten hin:

15.08.2026 3. Rate Grundsteuer 2026

15.08.2026 3. Rate Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2026

Sonstige Forderungen sind zu den in den erteilten Bescheiden und Kostenrechnungen genannten Terminen fällig.

Alle Zahlungspflichtigen werden gebeten die obigen Zahlungstermine zu beachten und die fälligen Forderungen unter Angabe des Buchungs-/Kassenzeichens auf die bekannten Geschäftskonten der Stadt Rastatt zu überweisen. Die aktuell gültigen Geschäftskonten der Stadt Rastatt mit IBAN und BIC finden Sie auf der Homepage der Stadt Rastatt (www.rastatt.de).

Soweit Lastschriftinzugsermächtigungen erteilt worden sind, werden die fälligen Beträge zu den oben genannten Terminen von Ihrem Konto eingezogen. Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren berechnet werden. Im Falle der zwangsweisen Einziehung entstehen weitere Kosten. Diese Zahlungserinnerung gilt bei Zahlungsver säumnis als Mahnung.

Die verspätete Zahlung hat ohne weitere Einzelmahnung die Anrechnung des gesetzlichen Säumniszuschlages zur Folge. Für Scheckzahler entfällt die Schonfrist nach § 240 Abs. 3 AO. Machen Sie von der bequemen Art der Zahlung durch Bankeinzug Gebrauch, digital unter Angabe des Buchungszeichens.

Stadtkasse Rastatt

